

17.07.03

G - FJ

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur
gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen
Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden
Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst
(KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)****A. Problem und Zielsetzung**

Das Bundesversicherungsamt hat in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen eine Änderung der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung angeregt. Es wird eine Verlängerung der in der Verordnung genannten Mitteilungs- und Zahlungsfristen angestrebt.

Dadurch, dass bestimmte von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu übermittelnde Daten in der Regel erst zu einem Zeitpunkt vollständig vorliegen, zu dem die Einhaltung der Mitteilungsfrist nicht möglich ist, werden in der Folge auch die entsprechenden Zahlungsfristen nicht eingehalten. Die in der Praxis hieraus resultierenden Probleme werden durch die Verordnung beseitigt.

B. Lösung

Vom 1. Januar 2003 an gelten die verlängerten Mitteilungs- und Zahlungsfristen. Hierdurch wird erreicht, dass zukünftige Mitteilungen und Zahlungen fristgemäß erfolgen können. Zudem werden Verwaltungserleichterungen bei dem Bundesamt für Zivildienst und dem Bundesamt für Wehrverwaltung dadurch eintreten, dass sich durch die Verlängerung der Mitteilungsfrist Korrekturen bei den gemeldeten Diensttagen für bereits abgeschlossene Abrechnungen erübrigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

17.07.03

G - FJ

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale
Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-
versicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer
fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder
Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Berechnung und die
Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen
Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst,
Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

Vom ...

Auf Grund des § 244 Abs. 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 244 Abs. 3 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), § 43 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557) und § 57 Abs. 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), von denen § 244 Abs. 3 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) und § 57 Abs. 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 392) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Halbsatz wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“, und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der 2. Halbsatz wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „durch“ die Wörter „bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.
4. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung:

I. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a) (§ 3 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz)

Redaktionelle Änderungen. Das ehemalige Bundesministerium für Gesundheit trägt nach einem neuen Aufgabenzuschnitt nun die Bezeichnung Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b) (§ 3 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz)

Redaktionelle Änderung. Die in Bezug genommene Vorschrift des § 313 Abs. 1 SGB V ist durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 aufgehoben worden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) (§ 4 Abs. 1)

In der Verordnung ist eine Frist für die Durchführung der Abrechnung durch das Bundesversicherungsamt bislang nicht geregelt. Dies wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) (§ 4 Abs. 2)

Die Erfahrungen bei den Abrechnungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Mitteilungsfrist durch die Spitzenverbände der Krankenkasse selten eingehalten werden konnte, weil die entsprechenden Daten der amtlichen Statistik KM 1/13 oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.

Für das Bundesamt für Zivildienst sowie für das Bundesamt für Wehrverwaltung entfallen durch die Fristverlängerung Korrekturen bei den gemeldeten Diensttagen für bereits abgeschlossene Abrechnungen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 4)

Eine Verlängerung der Mitteilungsfrist sowie die Einführung einer Abrechnungsfrist machen auch die Verlängerung der Zahlungsfrist erforderlich. Die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Bundesämter für Wehrverwaltung bzw. für den Zivildienst sowie das Bundesversicherungsamt haben sich darüber verständigt, dass die Zahlungsvorgänge bis zum 30. Juni jeden Jahres abgeschlossen werden können.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Redaktionelle Änderungen. Die Vorschrift bildet eine Rechtsgrundlage für eine Übergangsregelung für Abrechnungen und Zahlungen von Beiträgen in den Kalenderjahren 1995 und 1996. Diese ist nicht mehr erforderlich, da diese Fälle abschließend behandelt sind. Der bisherige § 7 wird § 6.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

II. Finanzieller Teil

Durch die Änderung der Verordnung werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.